



# **Vereinsordnung**

# **Jugendordnung**

**HANSEAT**  
**Verein für Wassersport e.V.**  
**Hamburg**

Fassung 19.03.2017



## **Präambel**

Die Vereinsordnung stellt eine Ergänzung der Satzung dar. Sie regelt Rechte und Pflichten der Mitglieder und des Vorstandes, die sich jederzeit durch Mitgliederbeschluss ändern können. Um eine Satzungsänderung zu vermeiden, werden die entsprechenden Inhalte in dieser Ordnung festgeschrieben. Die Vereinsordnung ist bindend für jedes Mitglied.

### **§ 1 Übersicht der Namenshistorie**

- 1.1 Der Verein wurde am 05.07.1916 mit dem Namen Wassersport-Verein „HANSEAT“ e.V. von 1916 gegründet. Der Verein fusionierte am 01.01.1927 mit der Kanu Gesellschaft Hansa-Germania e.V. von 1921 zum Wassersport-Verein HANSEAT-GERMANIA und am 01.01.1929 mit dem Uhlenhorster Kanu Verein e.V. von 1923. Seit 1929 trägt er den heutigen Namen

**HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg.**

### **§ 2 Anträge, Beschlussfassung**

- 2.1 Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Vereinsordnung sind bis zum 31.12. eines Jahres an den Vorstand zu richten.
- 2.2 Änderungen oder Ergänzungen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

### **§ 3 Mitgliederdaten**

- 3.1 Änderungen persönlicher Daten wie z.B. Adresse, Konto sind dem Schriftwart umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 3.2 Personenbezogene Daten insbesondere Adressen/Kontoverbindungen von Vereinsmitgliedern sind nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt! Eine Weitergabe an Dritte bzw. Veröffentlichung ist untersagt!
- 3.4 Anträge auf Änderung z.B. des Mitgliederstatus sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.5 Der Umgang mit dem geschützten Bereich der Vereinshomepages unterliegt den Datenschutzbestimmungen

#### **§ 4 Nutzung von Bildmaterial für Vereinszwecke**

- 4.1 Grundsätzlich ist niemand dazu verpflichtet, die Veröffentlichung seines Fotos für Vereinszwecke hinzunehmen; dies ergibt sich aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht.
- 4.2 Der HANSEAT nutzt (Portrait-)Fotos für Vereinszwecke einzelner Mitglieder nur mit Zustimmung dieser Mitglieder.
- 4.3 Der HANSEAT nutzt, für Vereinszwecke, Fotos, die im Rahmen einer Sportveranstaltung entstanden sind, und Fotos mit mehreren Teilnehmern im sportlichen Wettkampf ohne besondere Zustimmung dieser Personen.
- 4.4 Der HANSEAT nutzt für Vereinszwecke genutzte Fotos einzelner Mitglieder nicht weiter, wenn ein abgebildetes Mitglied dies schriftlich verlangt.

#### **§ 5 Vereinslogo**

- 5.1 Das Vereinslogo ist eine schwarze Eule auf weißem Grund mit drei roten Wellen und dem Schriftzug „**HANSEAT HAMBURG**“, wie auf Seite 1 oben dargestellt.

#### **§ 6 Vereinsflagge**

- 6.1 Die Vereinsflagge hat eine dreieckige Form und weißen Grund. Darauf ein diagonales rotes Kreuz, das von zwei roten Nebenlinien begleitet wird. In der Mitte des Kreuzes befindet sich in einem roten Kreis das Vereinslogo, wie auf Seite 11 oben dargestellt.

#### **§ 7 Vereinsbekleidung**

- 7.1 Vereinsbekleidung ist mit dem Vereinslogo versehen. Auf der Oberbekleidung (T-Shirt, Sweatshirt, Trainingsjacke etc.) steht der Vereinsname. Anpassungen können vom Vorstand beschlossen werden.
- 7.2 Zu offiziellen Veranstaltungen sollte die Vereinskleidung getragen werden.

#### **§ 8 Vereinsabzeichen**

- 8.1 Wimpel und Vereinsnadel sind dreieckig. Sie zeigen die Vereinsflagge wie auf Seite 11 oben dargestellt.
- 8.2 Für 25-jährige Mitgliedschaft ist das Abzeichen von einem oben offenen Silberkranz umrahmt.

## Vereinsordnung

- 8.3 Für 40-jährige Mitgliedschaft ist das Abzeichen von einem oben offenen Goldkranz umrahmt.
- 8.4 Die Ehrennadel besteht aus dem Abzeichen, welches von einem geschlossenen Goldkranz umrahmt ist.

### **§ 9 Ehrungen**

- 9.1 Ehrungen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.
- 9.2 Sie werden ausgesprochen für
- 25-jährige Mitgliedschaft
  - 40-jährige Mitgliedschaft
  - Ehrenmitgliedschaft
  - den Gewinn einer Medaille bei einer Kanu-Meisterschaft
  - den Erwerb eines Goldenen Wanderpaddelabzeichens
  - weitere Ehrungen sind möglich

### **§ 10 Vorstand**

- 10.1 Der geschäftsführende Vorstand wird ergänzt durch jährlich auf der MV zu wählende Fachwarte.  
Fachwarte sind neben dem Schrift- und Jugendwart folgende Personen:  
Rennsportwart, Drachenbootsportwart, Wander-/Breitensportwart, Bootswart, Bootshauswart, Kulturwart, Medienwart.  
Zu den genannten Positionen kann jeweils ein Vertreter gewählt werden.

### **§ 11 Finanzielle Kompetenz des Vorstands**

- 11.1 Alle Entscheidungen, die den HANSEAT finanziell verpflichten, müssen sich im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bewegen.
- 11.2 Die Kompetenz des Vorstandes bei Rechtsgeschäften ist hinsichtlich der Höhe des Geschäftswertes wie folgt festgelegt:
- Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplanes einer Sparte bei Beträgen bis 500 € erteilt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei deren Verhinderung der Finanzwart.
  - Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplanes einer Sparte bei Beträgen bis 2.000 € erteilt der geschäftsführende Vorstand.

## Vereinsordnung

- Genehmigungen zur Überschreitung des Haushaltsplanes einer Sparte bei Beträgen über 2.000 € genehmigt der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Dem geschäftsführenden Vorstand wird ein Vetorecht eingeräumt.
- Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise eingeschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 5.000 € die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- Bei allen Entscheidungen, die über den Ansatz des Haushalts hinausgehen, muss eine schriftliche Begründung zu den Akten genommen werden, wobei möglichst ein haushaltsmäßiger Deckungsvorschlag mit aufzunehmen ist.
- Außerplanmäßig zweckgebundene Einnahmen bedürfen in der Verwendung keiner besonderen Genehmigung.
- Alle Kassen, die Vereinsgelder bewegen, unterliegen der Vereinsbuchführung. So genannte „schwarze Kassen“ sind nicht erlaubt.

### **§ 12 Finanzordnung**

- 12.1 Gebühren, Beiträge, Umlagen, Entgelte werden auf der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 12.2 Jedes Mitglied hat am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Forderungen des Vereins werden per Lastschrift eingezogen.
- 12.3 Beiträge und Gebühren werden jeweils vierteljährlich zum Quartalsbeginn fällig und per Lastschrift eingezogen.

### **§ 13 Vereinsarbeit**

- 13.1 Jedes als aktiv registrierte Mitglied ab dem 16. Lebensjahr hat pro Kalenderjahr Vereinsarbeit zum Wohle des Vereins zu leisten. Die Höhe der zu leistenden Vereinsarbeit (Std.) ist in der Finanzordnung festgesetzt. Vereinsarbeiten müssen schriftlich dokumentiert werden.
- 13.2 Ersatzweise kann durch die Zahlung einer Gebühr die Leistung der Vereinsarbeit entfallen. Die Höhe ist in der Finanzordnung des Vereins festgesetzt.
- 13.3 Geleistete Vereinsarbeiten sind nicht übertragbar, außer innerhalb einer Beitragsgemeinschaft.
- 13.4 Erbrachter Arbeitseinsatz im HKV zählt für das laufende Jahr ebenfalls als Vereinsarbeit für den HANSEAT.
- 13.5 Bei Vereinseintritten ab dem 01.07. ist die Hälfte der festgesetzten Jahresstunden Vereinsarbeit im ersten Jahr zu leisten.

## Vereinsordnung

- 13.6 Bei Vereinaustritten in der ersten Hälfte des Jahres (bis zum 30.06.) ist die Hälfte der festgesetzten Jahresstunden Vereinsarbeit zu leisten. Bei Vereinaustritten in der zweiten Jahreshälfte (bis zum 31.12.) ist die gesamte Anzahl der Jahresstunden Vereinsarbeit zu leisten.
- 13.7 Ausscheidende Mitglieder wird bei nicht erbrachter Vereinsarbeit der ausstehende Betrag im Dezember abgebucht, Mitgliedern im 1. Quartal des Folgejahres.

### § 14 Bootshaus

- 14.1 Das Bootshaus samt Inventar ist pfleglich zu behandeln! Auf Ordnung und Sauberkeit ist zu achten. Fenster und Türen/Tore sind geschlossen zu halten!
- 14.2 Das Rauchen sowie offenes Feuer sind in den Gebäuden, insbesondere den Bootshallen untersagt!
- 14.3 Persönliche Wertgegenstände nicht unbeaufsichtigt auf dem Vereinsgelände deponieren.
- 14.4 Lebensmittel gehören nicht in die Bootshallen oder in die dort lagernden Boote! Die Bootshallen dienen ausschließlich der Lagerung der Boote und deren Zubehör.  
Die Gänge sind stets freizuhalten.
- 14.5 Jedem volljährigen Mitglied steht ein Bootshausschlüssel zu. Dieser wird vom Vorstand gegen ein Pfand ausgegeben. Der Schlüssel darf nicht an Nichtmitglieder oder jugendliche Mitglieder weitergegeben werden.
- 14.6 Mit Ende der Mitgliedschaft sind Vereinschlüssel fristgerecht zurückzugeben. Erfolgt die Rückgabe nicht fristgerecht, so verlängert sich die (fördernde) Mitgliedschaft bis zum Ende des Monats, in dem die Schlüssel an den Verein zurückgegeben wurden. Ein Anspruch auf Teilnahme am Vereinsgeschehen besteht hierdurch nicht.
- 14.7 Jedes Mitglied kann das Bootshaus nach Absprache für private Zwecke nutzen. Während des Überlassungszeitraumes ist das Mitglied allein verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Für die private Nutzung ist eine Nutzungsgebühr gemäß der Finanzordnung zu entrichten.
- 14.8 Nichtmitglieder können das Bootshaus nach Absprache nutzen, wenn ein Mitglied hierfür bürgt. Es ist eine erhöhte Nutzungsgebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- 14.9 Kleinere Bootsreparaturen sind nur außerhalb der Bootshallen im Freien gestattet. Größere Reparaturen sind verboten.

## Vereinsordnung

- 14.10 Jugendliche Mitglieder dürfen im Verein nur unter der Aufsicht eines autorisierten Mitgliedes Sport treiben bzw. sich aufhalten.
- 14.11 Der Kraftraum ist nur nach vorheriger Unterweisung zu benutzen. Bankdrücken ist ohne eine zweite anwesende Person nicht gestattet.

### **§ 15 Bootslagerung**

- 15.1 Die Lagerung privater Kanus in den Bootshallen und deren Nutzung ist nur aktiven Mitgliedern gestattet. Pro Mitglied ist die Lagerung von maximal einem Boot möglich. (Bootslagerplatzvergaben vor 2011 sind hiervon ausgenommen) Die Platzvergabe und Umlagerung von privaten Booten obliegt dem Vorstand. Es ist eine monatliche Liegegebühr gemäß Finanzordnung zu entrichten.
- 15.2 Ein Bootsagerplatz kann frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft beantragt werden.
- 15.3 Ein Anspruch auf einen Bootsagerplatz besteht nicht.
- 15.4 Privates Bootszubehör darf nur im Boot oder im Spind gelagert werden.
- 15.5 Private Bootsagerplätze müssen namentlich gekennzeichnet sein, private Boote mit kompletter Adresse und Telefonnummer. Private Boote müssen einen Namen haben und das Vereinslogo tragen. Das Vereinslogo gibt es in Form eines Aufklebers beim Vorstand. Fahruntüchtige Boote dürfen auf Dauer nicht in den Bootshallen gelagert werden.
- 15.6 Bei Nichteinhaltung der Vereinsordnung kann dem Nutzer mit einer Frist von zwei Monaten der Bootsagerplatz gekündigt werden.
- 15.7 Boote müssen sachgerecht gelagert werden.

### **§ 16 Nutzung des Vereinsmaterials**

- 16.1 Das Vereinseigentum ist sorgsam zu behandeln. Boote, Paddel, Spritzdecken und Schwimmwesten sind nach Gebrauch gereinigt und getrocknet an ihren Platz zurückzulegen.
- 16.2 Vereinsboote stehen ausschließlich den Mitgliedern zur Verfügung. Vereinsmitgliedern ist es jedoch erlaubt, bei Fahrten im Hausrevier Nichtmitglieder in Mehrpersonenbooten mitzunehmen. Voraussetzung ist, dass sich ein Vereinsmitglied mit im Boot befindet. Ein Vereinsbootspool ist durch den Vorstand zu bestimmen, der für diese Fahrten zur Verfügung steht. Die Gäste fahren auf eigenes Risiko mit.



## Vereinsordnung

- 16.3 Jeder Nutzer (bei Mannschaftsbooten der Obmann) muss die Fahrt in das Fahrtenbuch vor Fahrtantritt und nach der Fahrt mit den geforderten Daten ein- bzw. austragen. Dies gilt auch für Fahrten mit privaten Booten vom Vereinshaus aus, ebenso für Fahrten außerhalb des Hausreviers.
- 16.4 Die Reservierung eines Vereinsbootes ist durch Eintrag in das ausliegende Reservierungsbuch und durch die Reservierungskarte am Bootsfach kenntlich zu machen.
- 16.5 Das Ausleihen von Vereinsbooten für private Fahrten außerhalb des Hausreviers ist nicht gestattet.
- 16.6 Mängel oder Schäden an Booten oder deren Zubehör sind dem Boots- und Spartenwart unverzüglich zu melden. Gleiches gilt bei Bootsunfällen mit oder ohne Schaden.
- 16.7 „Neumitglieder - Mitglieder zur Probe“ müssen in jedem Fall vor ihrer erstmaligen Bootsfahrt das Formular zur Probe-/Mitgliedschaft unterschreiben!  
Die Probemitgliedschaft gilt für einen Monat und ist nur einmal möglich!
- 16.8 Das Paddeln mit Rennbooten -hierzu zählen auch Outriggerboote- ist bei Dunkelheit untersagt! Eine Fahrt ist so zu planen, dass mit Beginn der Dunkelheit der Steg des Vereins wieder erreicht ist!  
Alle anderen Boote haben bei Dunkelheit ein weißes Licht zur Erkennung zu führen.
- 16.9 Das Tragen von Schwimmwesten in der Zeit von November bis März ist Pflicht!
- 16.10 Jedes Mitglied hat sich selbst über die geltenden Vorschriften auf den zu befahrenden Gewässern zu informieren.
- 16.11 Mannschaftsboote dürfen nur durch unterwiesene Mitglieder gesteuert werden.

### **§ 17 Haftung**

- 17.1 Der Verein haftet nicht für persönliches Eigentum.
- 17.2 Das Betreten des Vereinsgeländes und die sportliche Betätigung außerhalb offizieller Trainingszeiten geschieht auf eigene Gefahr!

# Jugendordnung

## § 1 Vereinszugehörigkeit

- 1.1 Die Jugendordnung des HANSEAT Verein für Wassersport e.V. Hamburg ist Bestandteil der Satzung des HANSEAT. Sie regelt die Belange der HANSEAT-Jugend.

## § 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Jugendabteilung des HANSEAT sind sämtliche Mitglieder des HANSEAT, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 2.2 Die HANSEAT-Jugend gehört der Hamburger Sportjugend (HSJ) und der Hamburger Kanujugend (HKJ) an.

## § 3 Aufgaben

- 3.1 Aufgaben der HANSEAT-Jugend sind Förderung, Ausübung und Pflege des Kanusports sowie die sportliche Betätigung im Allgemeinen. Die Anleitung und Betreuung der Jugendlichen erstreckt sich neben dem sportlichen auch auf den gesellschaftlichen und den kulturellen Bereich. Das Gemeinschaftsleben sowie die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen in den genannten Bereichen sollen gefördert werden.
- 3.2 Die HANSEAT-Jugend bekennt sich zum Amateursport. Sie ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.

## § 4 Organe

- 4.1 Organe der HANSEAT-Jugend sind
  - a) die Jugendversammlung (JVS)
  - b) der Jugendausschuss (JA)

## § 5 Jugendversammlung

- 5.1 Aufgaben der JVS sind
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JA
  - b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des JA
  - c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
  - d) Entlastung des JA
  - e) Wahl des JA in geheimer Wahl
  - f) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Landesebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
  - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 5.2 Durchführung der Jugendversammlung
  - a) Die JVS muss mindestens einmal im Jahr stattfinden, spätestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung des HANSEAT.

## Jugendordnung

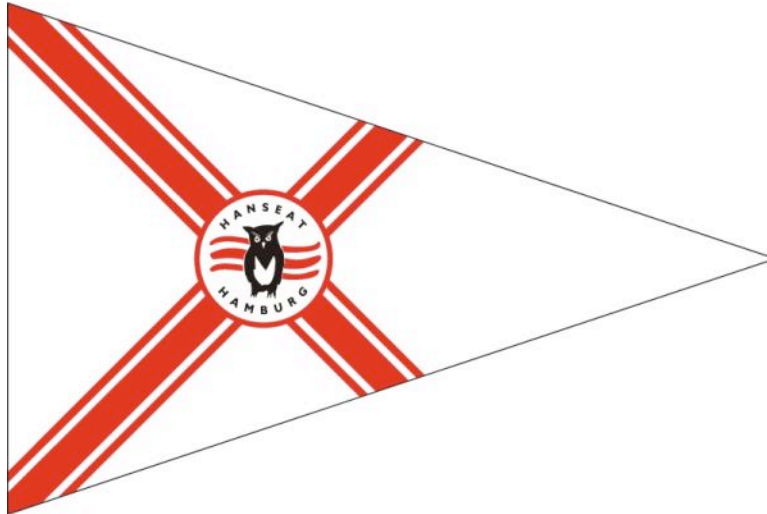
- b) Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der JVS oder der Hälfte der Mitglieder des JA muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 2 Wochen mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- c) Die JVS wird beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten, in der Anwesenheitsliste erfassten, Teilnehmer anwesend ist. Dies ist auf Antrag durch den Versammlungsleiter festzustellen.
- d) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- e) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### § 6 Jugendausschuss

- 6.1 Mitglieder des Jugendausschusses sind
  - a) der 1. Jugendwart (Vorsitzender des JA)
  - b) der 2. Jugendwart (stellvertretender Vorsitzender des JA)
  - c) der Jugendsprecher
  - d) die Beisitzer
- 6.2 Der JA setzt sich zu wenigstens 50% aus Jugendlichen zusammen. Der 1. und der 2. Jugendwart müssen das 18. Lebensjahr, die übrigen Mitglieder des JA das 12. Lebensjahr vollendet haben. Sie vertreten die Interessen der HANSEAT-Jugend nach innen und außen. Beide sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand des HANSEAT. Die Jugendsprecher müssen Mitglieder der HANSEAT-Jugend sein. Ihre Zahl wird jährlich von der JVS bestimmt.  
Als Beisitzer ist jedes Mitglied des HANSEAT wählbar, soweit es in der Jugendarbeit tätig ist.  
Der JA organisiert die Jugendarbeit der HANSEAT-Jugend im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der JVS. Daneben verwaltet er den Jugendetat und berät über sämtliche Belange der HANSEAT-Jugend.  
Der JA ist der JVS gegenüber verantwortlich.  
Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens einmal vierteljährlich derart statt, dass der JA den Ablauf der JVS vorbereiten kann.

### § 7 Änderungen der Jugendordnung

- 7.1 Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen JVS oder einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen JVS beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.



**HANSEAT  
Verein für Wassersport e.V.  
Hamburg**

Kaemmererufer 28

22303 Hamburg

Tel. 040 2797342

[www.hanseat-hamburg.de](http://www.hanseat-hamburg.de)

